**Az. 21-641.5/4**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag des Landschaftspflegeverbandes Altötting e.V. auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für diverse Teichentlandungen und Neuanlegen von Tümpeln zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für den Kammmolch und Begleitarten im Landkreis Altötting;**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Der Landschaftspflegeverband Altötting e.V. beabsichtigt diverse Entlandungsmaßnahmen und das Neuanlegen von Tümpeln zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für den Kammmolch und Begleitarten im Landkreis Altötting. Das Landratsamt Altötting führt für das Vorhaben das Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 (naturnaher Ausbau) und Anlage 3 UVPG vorgenommen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei den Vorhaben zum Teil besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Einige Maßnahmen liegen in schutzwürdigen Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, hier in einem Naturschutzgebiet und zwei FFH-Gebieten, zwei liegen im Bereich eines Biotops. Vier Vorhaben liegen im Überschwemmungsgebiet HQ100 der Isen. Die überschlägige Prüfung der Fachbehörden (insbesondere Wasserwirtschaftsamt, Untere Naturschutzbehörde) ergab, dass die geplanten Maßnahmen keine unmittelbaren Einflüsse haben bzw. in Bezug auf die maßgebenden Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind. Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien haben die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insbesondere sind die Schutzgüter Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen nicht berührt. Die Maßnahmen dienen dazu, überlebenswichtige Habitate des Kammmolchs und weiterer Amphibienarten zu erhalten. Als Ergebnis dieser standortbezogenen Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für die beantragten Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S 210, 84503 Altötting, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-761) wird gebeten.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 07.02.2023

Landratsamt Altötting